

Checkliste
für die Prüfung
von NKF-Programmen

- Mindestanforderungen -



VERPA

Kreisfreie Städte

Inhaltsverzeichnis

Einleitung _____	6
Allgemeines/Technik _____	7
Allgemeine Anforderungen _____	7
Gesetzliche Regelungen _____	7
Prüfungspflicht der Rechnungsprüfung _____	7
Sicherheitsrelevante Anforderungen _____	8
Örtliche Regelungen _____	8
Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) _____	8
IDW-Prüfungsstandard _____	9
Gegenstand der Prüfung _____	9
Eingesetzte Finanzverfahren _____	9
Inhalte der Software-Prüfungen _____	10
Weitere Prüfungsunterlagen _____	12
Prüfung des Verfahrens _____	13
Prüfungskonzept _____	13
Beteiligte Personen und Stellen _____	13
Prüfungsvorgaben, Hilfsmittel und Unterlagen _____	15
Durchführung der Prüfung _____	15
Vorbereitung von Testfällen _____	15
Anwendung der Verfahrensfunktionen _____	15
Erstellung des Prüfungsberichtes _____	17
Darstellung der Prüfungsumgebung _____	17
Darstellung und Bewertung der Prüfungsergebnisse _____	18
Unbedenklichkeitserklärung oder Begründung der Verweigerung _____	18
Finanzsystematik _____	19
Kontensystematik / Produktsystematik _____	19
Haushaltsplanung und -bewirtschaftung _____	19
HAUSHALTSPLANUNG _____	19
Haushaltsplan / Haushaltssatzung _____	19
Ergebnisplan _____	21
Finanzplan _____	22
Teilergebnis- und Teilfinanzpläne _____	24
HAUSHALTSBEWIRTSCHAFTUNG _____	26
Budgetierung, Überwachung der Ermächtigungen und Kennzahlen _____	26
Haushaltsvermerke _____	27
Zahlungsabwicklung (Kasse) _____	27
Bewirtschaftung der liquiden Mittel _____	28
Bewirtschaftung der Forderungen und Verbindlichkeiten _____	28
Beitreibung _____	29
Stundung, Niederschlagung und Erlass _____	29
Nachtragsmanagement _____	29
Abschreibungen, Sonderposten und Rückstellungen _____	29

Buchführung _____	30
Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung(GoB)/Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme(GoBS) ____	30
Kontenfunktion _____	31
Buchführung _____	31
Bestandteile Jahresrechnung _____	32
Ergebnisrechnung _____	32
Gliederung der Ergebnisrechnung _____	32
Darstellung der Summen der Ergebnisrechnung _____	33
Darstellung der Spalten der Ergebnisrechnung _____	33
Ermittlung der Summen in der Ergebnisrechnung _____	34
Vergleich Ansatz/Ist _____	35
Ermittlung der Summen Vergleich Ansatz/Ist _____	36
Berücksichtigung von Veränderungen in der Ergebnisrechnung_	37
Grundsätzliche Anforderungen an die Ergebnisrechnung _____	38
Teilergebnisrechnung _____	39
Textinformationen der Teilergebnisrechnung _____	39
Gliederung der Teilergebnisrechnung _____	40
Darstellung der Summen der Teilergebnisrechnung _____	40
Ermittlung der Summen der Teilergebnisrechnung _____	40
Grundsätzliche Anforderungen an die Teilergebnisrechnung ____	41
Finanzrechnung _____	42
Gliederung der Finanzrechnung _____	42
Darstellung der Summen der Finanzrechnung _____	42
Darstellung der Spalten der Finanzrechnung _____	43
Ermittlung der Summen der Finanzrechnung _____	45
Vergleich Ansatz/Ist _____	46
Ermittlung der Summen Vergleich Ansatz/Ist _____	47
Berücksichtigung von Veränderungen in der Finanzrechnung __	49
Grundsätzliche Anforderungen an die Finanzrechnung _____	49
Teilfinanzrechnung _____	50
Gliederung der Teilfinanzrechnung _____	50
Darstellung der Summen der Teilfinanzrechnung _____	50
A. Zahlungsübersicht _____	50
B. Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen _____	51
Darstellung der Spalten der Teilfinanzrechnung _____	51
A. Zahlungsübersicht _____	51
B. Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen _____	53
Ermittlung der Summen der Teilfinanzrechnung _____	53
A. Zahlungsübersicht _____	53
B. Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen _____	54
Berücksichtigung von Veränderungen der Teilfinanzrechnung __	54
Grundsätzliche Anforderungen an die Teilfinanzrechnung _____	55
Die kommunale Bilanz _____	55
Gliederung der kommunalen Bilanz _____	55
Darstellung der Spalten der kommunalen Bilanz _____	56
Darstellung der Summen der kommunalen Bilanz _____	56
Anlagenspiegel _____	56
Gliederung des Anlagenspiegels _____	56
Darstellung der Summen des Anlagenspiegels _____	57

Darstellung der Spalten des Anlagenspiegels _____	58
Ermittlung der Summen des Anlagenspiegels _____	58
Forderungsspiegel _____	60
Gliederung des Forderungsspiegels _____	60
Darstellung der Summen des Forderungsspiegels _____	61
Darstellung der Spalten des Forderungsspiegels _____	61
Ermittlung der Summen des Forderungsspiegels _____	62
Verbindlichkeitspiegel _____	63
Gliederung des Verbindlichkeitspiegels _____	63
Darstellung der Summen des Verbindlichkeitspiegels _____	63
Darstellung der Spalten des Verbindlichkeitspiegels _____	64
Ermittlung der Summen des Verbindlichkeitspiegels _____	65
Grundsätzliche Anforderungen an den Verbindlichkeitspiegel	66
Abkürzungsverzeichnis _____	67
Zusammensetzung des Arbeitskreises _____	68

Einleitung

Programmprüfung darf nicht nur ein Thema für Spezialisten sein. Die Vielfalt der in NRW eingesetzten Programme erfordert neben den rechtlichen Kenntnissen auch Kenntnisse von dem jeweiligen eingesetzten Programm und vor allem von den örtlichen Verhältnissen. Der mittlerweile in vielen Kommunen vollzogene oder zumindest fest geplante Wechsel ins NKF sorgt für zusätzliche Anforderungen, die nicht unterschätzt werden dürfen.

Um zu gewährleisten, dass möglichst viele Prüferinnen und Prüfer in der Lage sind, zeitnah und rechtlich einwandfrei die Prüfung in der Kommune oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts durchzuführen, hat sich auf Anregung der Vereinigung der Leiterinnen und Leiter von Rechnungsprüfungsämtern in kreisangehörigen Gemeinden Nordrhein-Westfalens (VERPA) ein Arbeitskreis unter Leitung der GPA NRW der Aufgabe gewidmet, eine Checkliste zu erarbeiten, die die Mindestanforderungen an die Prüfung aller eingesetzten Programme beinhalten soll. Die VERPA der kreisfreien Städte hat sich diesem Arbeitskreis angeschlossen, so dass ein Querschnitt der kommunalen Landschaft in NRW beteiligt war.

Die Mitglieder des Arbeitskreises sind selber Rechnungsprüfer in kreisangehörigen oder kreisfreien Städten, in Rechenzentren ebenso wie in Kreisen. Außerdem war der Fachverband der Kommunalkassenverwalter NRW beteiligt. Diese Vielfalt war für den Arbeitskreis die wesentliche Grundlage für den sachlichen Austausch, der zu dem vorliegenden Ergebnis geführt hat.

Durch die Aufteilung auf Untergruppen sind Stile der Unterpunkte „Allgemeines, Haushalt, Buchführung und Jahresabschluss“ durchaus unterschiedlich. Dies ist bewusst zur Begrenzung des Arbeitsaufwandes nicht weiter überarbeitet worden.

Die im Folgenden dargestellte Checkliste umfasst die gesetzlichen Anforderungen an eine NKF-Software, die grundsätzlich als Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Betrieb angesehen werden muss. Unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten können die Prüfpunkte durch organisatorische Regelungen oder durch andere technische Maßnahmen ersetzt werden.

Allgemeines/Technik

Allgemeine Anforderungen

Gesetzliche Regelungen

Prüfungspflicht der Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung ist nach § 103 Abs. 1 Ziffer 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW verpflichtet, bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) die Programme der Finanzbuchhaltung nach § 27 Abs. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) NRW vor ihrer Anwendung zu prüfen.

Unter einer DV-Buchführung in diesem Sinne verstehen sich Programmsysteme zur Behandlung

- der Ergebnisrechnung,
- der Bilanz,
- der Finanzrechnung,
- der vorhandenen Nebenbücher (z.B. Anlagenbuchhaltung),
- der Vorverfahren, soweit diese unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung haben,
- Schnittstellen aus Vorverfahren (z.B. Veranlagungsverfahren).

Eine Mitwirkung der Rechnungsprüfung bei der Verfahrensauswahl ist, abgesehen von den Prüfungsaufgaben im Zusammenhang mit der Vergabeprozedur, nicht grundsätzlich vorgeschrieben. Dennoch kann eine frühzeitige Beteiligung während der Einrichtungs- und Testphase im Sinne einer begleitenden Prüfung vorteilhaft erscheinen.

Die Prüfung durch die Rechnungsprüfung muss in jedem Fall vor der Einführung eines Verfahrens erfolgen. Das Prüfungsergebnis kann in Form einer Unbedenklichkeitserklärung erfolgen oder ist bei festgestellten schweren, produktionsverhindernden Mängeln als Ablehnung zu dokumentieren.

Sicherheitsrelevante Anforderungen

Für die DV-Buchführung ist nach § 27 Abs. 5 GemHVO sicherzustellen, dass Festlegungen getroffen werden zur

- fachlichen Prüfung und Freigabe der Verfahren,
- Integrität und Authentizität der Daten,
- Ordnungsmäßigkeit der Aufnahme, Speicherung und Verwaltung der Daten,
- Zugriffsberechtigungskonzept und Protokollierung der durchgeführten Verarbeitungsfunktionen (Vertraulichkeit und Transparenz),
- Ordnungsmäßigkeit der Verfahrensdokumentation einschließlich der Nutzung elektronischer Signaturen,
- Abgrenzung der DV-Anwendung von der fachlichen Sachbearbeitung,
- Revisionsfähigkeit.

Örtliche Regelungen

Die örtlichen Vorschriften nach § 31 Abs. 1 der GemHVO müssen hinsichtlich des Einsatzes von automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung gemäß Abs. 2 mindestens an die Bestimmungen des § 27 Abs. 5 angepasst sein.

Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)

Bei Anwendung der DV-Buchführung in der Finanzbuchhaltung müssen nach der GemHVO die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme beachtet werden. Dies ist geregelt in der Anlage zu einem BMF-Schreiben vom 07.11.1995, worin die buchungsfachlichen Anforderungen an das eingesetzte IT-Verfahren beschrieben sind. Des Weiteren sind hier Festlegungen zu den Anforderungen an ein internes Kontrollsystem (IKS) getroffen. In den GoBS sind Regelungen getroffen zu:

- Anwendungsbereich
- Beleg-, Journal- und Kontenfunktion
- Buchung
- Internes Kontrollsystem (IKS)
- Datensicherheit
- Dokumentation und Prüfbarkeit
- Aufbewahrungsfristen
- Wiedergabe der auf Datenträgern geführten Unterlagen
- Verantwortlichkeit

IDW-Prüfungsstandard

Der Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 880) in Verbindung mit vorliegender Checkliste sollte in einem Testat für die NKF-Programmprüfung berücksichtigt worden sein.

Gegenstand der Prüfung

Eingesetzte Finanzverfahren

Die vorliegende NKF-Checkliste soll grundsätzlich für alle NKF-Finanzverfahren gültig sein; verfahrensspezifische Festlegungen finden an dieser Stelle keine Berücksichtigung. Ebenso nicht zu definieren sind hier die unterschiedlichen Netzwerkumgebungen, Technikplattformen und Systemumgebungen (Großrechner, Client-Server, Einzelinstallationen auf Arbeitsplatz-Rechnern).

Die Beschreibung der hierfür relevanten Prüfkriterien obliegt der jeweiligen örtlichen Rechnungsprüfung.

Inhalte der Software-Prüfungen

Neben den gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen, den Prüfungsstandards nach IDW PS 880 und den zu beachtenden Grundsatzregelungen der GoBS sind einige weitere Prüfungskriterien vorgegeben:

- Prüfung der Verfahrensinhalte

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen und fachlichen Anforderungen sind Sollkonzepte zu erstellen, bei denen eine Mitwirkung der Fachbereiche unerlässlich ist. Die einzelnen Verfahrensmodule müssen inhaltlich und funktionell die für die fachliche Aufgabenstellung relevanten Arbeitsbereiche enthalten und in der Anwendung auch ausführbar sein.

Die Einhaltung dieser Sollkonzepte im Verlauf der Verfahrensrealisierung ist kontinuierlich zu überprüfen; die Rechnungsprüfung soll dabei nach Möglichkeit beteiligt werden.

- Prüfung der Funktionalität

Das Programmsystem muss im Rahmen einer Dialoganwendung die erforderlichen Verarbeitungsfunktionen unterstützen und für den Benutzer erkennbar und nachvollziehbar darstellen. Dabei muss gewährleistet sein, dass alle notwendigen Verarbeitungsgrundlagen, Verarbeitungsregeln, programminterne Steuerungs- und Arbeitsvorgänge sowie die erzielten Verarbeitungsergebnisse den Vorgaben entsprechen.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Funktion etwa vorhandener Schnittstellen oder einer Mandantenverwaltung, das Vorhandensein ausreichender Reports oder Protokolle und eines Archivierungskonzeptes.

- Prüfung der Datenqualität

Es ist sicherzustellen, dass die Daten vollständig und richtig erfasst, verarbeitet und gespeichert werden. Die gespeicherten Daten müssen zur Kontrolle oder zur Weiterbehandlung aktuell und verlässlich dargestellt werden können.

Die Programme müssen die erforderlichen Eingabevorgänge maschinell unterstützen und steuern; falsche Eingaben müssen abgewiesen werden (Plausibilitätskontrollen). Fehler müssen erkennbar sein und Lösungshinweise anbieten.

Die Dialogfolge muss so gestaltet sein, dass sie logisch der Aufeinanderfolge der einzelnen Arbeitsschritte entspricht und damit die Durchführung der Verarbeitungsvorgänge erleichtert.

- Prüfung der Datensicherheit

Für den Zugriff auf die Daten sind vornehmlich im Bereich der Finanzverfahren detaillierte Berechtigungskonzepte unerlässlich. Dabei muss sichergestellt sein, dass nur berechtigte Personen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Zugang zu den im Verfahren verwendeten Daten haben und auch nur bestimmte Funktionen (Lesen, Schreiben, Verändern, Löschen) ausüben können.

Ein wesentlicher Prüfungsaspekt liegt auch darin, wie und in welcher Umgebung die Datenhaltung erfolgt. Neben den generellen Sicherheitsanforderungen wie abgesicherte Umgebungen für die Verarbeitung und die Aufbewahrung der gespeicherten Informationen, der Abgrenzung der funktionellen Aufgabenbereiche (Fachbereiche, Programmierung, Systempflege, Arbeitsvor- und Nachbereitung) sind die Maßnahmen zur Sicherung der Daten von besonderer Bedeutung. Hierzu ist ein detailliertes Konzept für Backup- und Wiederherstellungsprozeduren erforderlich.

Um bestimmte Verarbeitungsvorgänge nachvollziehbar zu machen und um die Zuordnung der Aktivitäten sicherstellen zu können, sollte mit jeder Sicherung auch die geltende Verfahrensversion festgehalten werden. Bei Versionswechsel ist bedarfsweise eine Gesamtsicherung der Datenbestände durchzuführen.

Auf die Belange des Datenschutzes wird an dieser Stelle besonders hingewiesen. Nach Möglichkeit ist bei der Prüfung ein behördlicher Datenschutzbeauftragter (bDSB) zu beteiligen.

- Prüfung der Dokumentation

Für die Prüfung von Finanzverfahren müssen Dokumentationen verfügbar sein, die inhaltlich das Verfahren selbst (Verfahrensbeschreibung), die Einrichtung (Installationshandbuch) sowie die Anwendung des Verfahrens (Benutzerhandbuch) erläutern. Weitere Informationsunterlagen, z.B. fachliche Dokumentationen) können ergänzend erforderlich sein.

Die Dokumentation soll verständlich, also auch für Nicht-Spezialisten verwendbar, vorgangsbezogen und nach Möglichkeit vollständig vorliegen.

Der Umfang und die Ergebnisse der Prüfungen durch die Fachbereiche und durch die Rechnungsprüfung sind zu dokumentieren; bei fortlaufenden Prüfungsaktivitäten werden die Teilergebnisse festgehalten bzw. fortgeschrieben.

Weitere Prüfungsunterlagen

Soweit vorhanden, können weitere Unterlagen für die Durchführung der Prüfung von Bedeutung sein:

- **Dienstanweisungen**

Vorhandene Dienstanweisungen (Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung, für den technischen Betrieb, fachspezifische Dienstanweisungen) sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Sofern keine derartigen Anweisungen oder Vereinbarungen vorliegen, ist im Sinne einer einheitlichen Regelung der Verfahrensprüfung der Erlass einer Dienstanweisung für die hiermit verbundenen Aktivitäten anzustreben.

- **Verträge**

Insbesondere bei Verfahren, die von dritter Seite erstellt und von diesen beschafft wurden, ist eine Reihe von verfahrenstechnischen Bestandteilen vertraglich geregelt. Hier muss sichergestellt sein, dass sowohl die fachlichen Anforderungen als auch die systemtechnisch bedingten Vorgaben erfüllt sind. Ebenso sind feste Vereinbarungen zur Einrichtung, Wartung und Pflege sowie zu notwendigen Weiterentwicklungen erforderlich.

Es ist in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob das Vergabeverfahren ordnungsgemäß abgewickelt wurde und ob Form und Inhalt des Vertrags den örtlichen behördlichen Bedingungen entsprechen.

- **Prüfberichte, Checklisten, Fremdkataloge, usw.**

Es kann bei der Prüfung hilfreich sein, auf bereits vorhandene Prüfberichte oder Zertifikate zurückzugreifen. Soweit diese den

aktuellen Anforderungen sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen und mit positivem Ergebnis bewertet und dokumentiert wurden, spricht nichts dagegen, wenn die Rechnungsprüfung auf diesen Prüfungsergebnissen aufbaut. Ebenso können verfasste Checklisten oder Kataloge, die bereits von anderer Seite für die vorliegende Prüfaufgabe erarbeitet wurden, als Prüfmittel verwendet werden.

Die Unterlagen, die für die Verfahrensprüfung herangezogen wurden, sind übersichtlich und vollständig zu dokumentieren und aufzubewahren.

Prüfung des Verfahrens

Prüfungskonzept

Beteiligte Personen und Stellen

Ungeachtet der erforderlichen Mitwirkung bei der Beschaffung sollte die Rechnungsprüfung wie bereits erwähnt bei der Einführung eines neuen Finanzverfahrens möglichst frühzeitig beteiligt werden. Dies gilt für die gesamte Planungs-, Einrichtungs- und Testphase.

- Planung und Konzeption

Auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse für ein zu entwickelndes oder extern zu beschaffendes Finanzsystem sind im Zusammenwirken der kommunalen Führungskräfte in der Verwaltung, des sachkundigen Personals in den Fachbereichen, der IT-Systemverantwortlichen und der Vertreter der fachlich betroffenen IT-Dienststellen (Organisation, Programmierung) Grob- und Feinkonzepte zu entwickeln, die eine phasenorientierte Vorgehensweise unterstützen.

- Implementierung

Entsprechend der vorhandenen IT-Infrastruktur und der durch das Verfahren vorgegebenen Systemumgebung müssen von den Mitarbeitern aus dem Systembereich und der Anwendungsentwicklung Installationskonzepte erarbeitet werden, die die erforderlichen logischen und physischen Arbeitsvorgänge darstellen.

Hierzu gehören auch die von der Anwendung benötigten Schnittstellen- und Migrationskonzepte.

- Verfahrenstest

Im Anschluss an die Installation der Verfahrenskomponenten sind diese von Mitarbeitern aus dem IT-Bereich hinsichtlich der systemtechnischen Verwaltungs- und Steuerungsfunktionen und der fachlich geforderten Dialog- und Speicherungsfunktionen zu prüfen.

- Verfahrenseinsatz

Grundsätzlich gilt, dass die Produktivsetzung des geprüften, dokumentierten und durch die anwendenden Stellen freigegebenen Verfahrens (§ 27 Abs. 5 GemHVO) erst nach dem Vorliegen der Unbedenklichkeitserklärung der Rechnungsprüfung (§ 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NW) erfolgen sollte. Aufgrund der Komplexität des neuen Finanzverfahrens kann aber ein Praxistest erforderlich sein, der vorhandene Fehler im Rahmen der täglichen Arbeit aufdeckt bzw. in dem organisatorische aber auch technische Abläufe auf ihre Alltagstauglichkeit hin zu untersuchen sind.

- Praxistest

Alle fertig gestellten Bestandteile des Verfahrens müssen in Zusammenarbeit der Anwendungsentwicklung mit dem Fachbereich einer Funktions- und Ergebnisanalyse unterzogen werden. Hier finden neben den rein fachlichen Vorgängen, bei denen die Einhaltung der konzeptionellen Vorgaben zu prüfen ist, auch die qualitativen Anforderungen an ein sicheres, funktionsorientiertes, verständliches und benutzerfreundliches Dialogsystem Berücksichtigung.

Die Testergebnisse müssen den durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten sachlich und inhaltlich entsprechen; die Ergebnispräsentation muss nachvollziehbar im Dialog und in Druckauswertungen dargestellt werden können.

Die bei der Prüfung aufgetretenen Fehler müssen vollständig beseitigt werden; erst nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der geprüften Verfahrensteile darf für diese eine Freigabe erklärt werden. Der Inhalt und die Ergebnisse der durchgeführten Arbeitsvorgänge sind zu sichern und zu dokumentieren.

Prüfungsvorgaben, Hilfsmittel und Unterlagen

Auf der Grundlage der genannten gesetzlichen und der als Standards verwendeten Regelungen und Rahmenbedingungen kann ein Prüfplan erstellt werden, der die Prüfungsschwerpunkte und die durchzuführenden Maßnahmen beinhaltet. Diese orientieren sich an verfügbaren fachlichen und systemtechnischen Konzepten und an den in den beteiligten Prüfungsgruppierungen erzielten Arbeitsergebnissen.

Als Hilfsmittel können alle zur Verfügung stehenden Unterlagen wie Installations-, System- und Benutzerhandbücher herangezogen werden, ebenso die in der Anwendung selbst enthaltenen Hilfen zur Dialogführung.

Durchführung der Prüfung

Vorbereitung von Testfällen

Um das gesamte Anwendungsspektrum einer Finanz-Software prüfen zu können, ist ein ggf. modular aufgebautes Testkonzept erforderlich. Hierzu ist es sinnvoll, am Beispiel einer praxisbezogenen Fallkonstellation einzelne, in sich abgeschlossene Geschäftsvorfälle vorzugeben, die sowohl mit falschen als auch mit richtigen Eingabedaten bearbeitet werden müssen. Die Testvorgaben und -ergebnisse sind jeweils nachvollziehbar festzuhalten.

Die einzeln geprüften und als richtig bewerteten Testmodule können in größeren, komplexeren Testsituationen zusammengefasst und als Grundlage für weitere Prüfvorgänge verwendet werden.

Anwendung der Verfahrensfunktionen

Anhand der vorgegebenen Geschäftsvorfälle sind die einzelnen Verfahrensfunktionen in unterschiedlichen Vorgehensweisen anzuwenden.

- Prüfung des Berechtigungskonzeptes

Vor dem Start der Anwendung muss geprüft werden, ob für den jeweiligen Benutzer der Zugriff auf die zu verarbeitenden Daten möglich ist und ob auch Einschränkungen des Berechtigungsumfangs berücksichtigt werden. Dateninhalte, die nicht bearbeitet werden dürfen, müssen für Veränderungen gesperrt und auch

entsprechend gekennzeichnet sein. Nach Möglichkeit sollte die Darstellung der gesperrten Datenfelder, die nicht zur Verwendung oder zum Verständnis des aktuellen Verarbeitungsvorganges erforderlich sind, unterdrückt oder zumindest eingeschränkt werden.

Nicht erlaubte Funktionen im Verfahren dürfen für die Benutzer auch nicht zugänglich sein.

- Dialoganwendung

Unter Verwendung der vorgegebenen Testfälle werden die hierbei erforderlichen Eingaben vorgenommen. Es ist zu prüfen, ob die erfassten Daten vollständig und richtig aufgenommen werden, ob Veränderungen den Eingaben entsprechen und ob Löschungen und Dialog-Abbrüche entsprechend zu den beabsichtigten Programmreaktionen führen.

Unrichtige Eingaben oder Fehler bei der Dialogverarbeitung müssen mit Hilfe von Plausibilitätsprüfungen abgewiesen und kenntlich gemacht werden, so dass nur die als richtig erkannten Daten zur Speicherung gelangen.

Für die Dialogführung soll eine Online-Hilfe eingerichtet sein, aus der sich die für den aktuellen Bildschirminhalt relevanten Informationen sowie die Beschreibung und die möglichen Inhalte der Eingabe-Datenfelder ergeben.

Die durchgeführten Arbeitsschritte und die daraus resultierenden Ergebnisse müssen im Zusammenhang verständlich und nachvollziehbar dargestellt sein. Sofern einzelne Arbeitsfunktionen von besonderer Bedeutung sind oder als Basis für eine Weiterverarbeitung verwendet werden sollen, sind dafür entsprechende Drucklisten oder Verarbeitungsprotokolle vorzusehen, die inhaltlich auf Übereinstimmung mit den gespeicherten Daten geprüft werden müssen.

- Batch-Betrieb

Bestimmte Verfahrensfunktionen erfordern wegen langer Laufzeiten oder für dialogunabhängige Vorgänge eine Verarbeitung im Stapelbetrieb. Die damit zusammenhängenden Arbeiten werden im Normalfall über eine bestimmte Dialogfunktion ausgelöst oder an zentraler Stelle durch Personen aus dem Anwendungs- und aus dem Systembereich gestartet. Hier ist eine Prüfung durch die

Rechnungsprüfung nur erforderlich, wenn dies zu Kontrollzwecken oder für die Abstimmung mit den durchgeführten Testvorgängen notwendig ist.

- **Auswertungen**

Auswertungen können im Verfahren als Bildschirmübersichten oder in gedruckter Form erzeugt werden. Während die Bildschirmdarstellung in erster Linie zu Kontrollzwecken aufbereitet wird, dienen Drucklisten vornehmlich der Präsentation von Arbeitsergebnissen. Hierfür gelten auch, sofern diese Listen als Belege für die Buchführung oder als Unterlagen für Zwecke der Nachbearbeitung erstellt wurden, bestimmte Aufbewahrungsfristen, die gesetzlich vorgegeben oder örtlich festgelegt sein können.

Auswertungen und Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen, sind gegen unberechtigte Zugriffe, nachträgliche Veränderungen und möglichen Verlust zu schützen. Hierbei sollen die Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit ebenfalls Anwendung finden.

Erstellung des Prüfungsberichtes

Darstellung der Prüfungsumgebung

Für Programme, die für die Finanzbuchhaltung unmittelbar verwendet werden oder hierfür Verarbeitungsdaten liefern, ist ein Prüfungsauftrag zu formulieren, in dem die Prüfungsgrundlagen beschrieben werden.

Es ist ferner darzustellen, in welcher Arbeitsumgebung (Hardware, Software) die Prüfung durchgeführt wurde und welche Versionsstände dabei zugrunde lagen. Hier ist deutlich darauf hinzuweisen, dass nur die tatsächlich geprüfte Versionsversion auch freigegeben werden darf.

Des Weiteren ist zu beschreiben, welche Personen in welchem Umfang an der Prüfung mitgewirkt haben; bei Fremdbeteiligung (Fachbereiche) sind die entsprechenden Prüfungsergebnisse dem Prüfbericht als Anlagen beizufügen.

Darzustellen sind auch die für die Prüfung verwendeten Hilfsmittel und Unterlagen, wie Arbeitsmittel, Handbücher, Testberichte, Protokolllisten, usw.

Darstellung und Bewertung der Prüfungsergebnisse

Die Funktionen allgemeiner Art (Zugriffe, Dialog- und Drucksteuerung, Hilfen) und die auf Grundlage der vorbereiteten Testfälle durchgeführten Verarbeitungsfunktionen sind zu beschreiben und zu bewerten. Dabei können Ergebnisse mit positiver Bewertung nach Möglichkeit zusammengefasst dargestellt werden, wohingegen für festgestellte Mängel, Fehlersituationen und andere Auffälligkeiten, die die Verfahrensnutzung beeinflussen, besondere Prüfbemerkungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass in der geprüften Software Mängel festgestellt werden, die vor einem Produktionseinsatz abgestellt werden müssen, ist ein besonderer Hinweis mit der Anforderung einer Stellungnahme durch die betroffenen Personen in den Prüfbericht aufzunehmen. In diesen Fällen sollte nach Möglichkeit eine entsprechende Reaktion seitens der Betroffenen abgewartet werden, bevor eine abschließende Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses getroffen wird. Die durchgeführten Änderungsmaßnahmen können, sofern sie als wesentlich anzusehen sind, im Bericht festgehalten werden.

Unbedenklichkeitserklärung oder Begründung der Verweigerung

Wird anlässlich der Prüfung festgestellt, dass die geprüfte Finanzsoftware nicht in den Produktionsbetrieb übernommen werden kann, weil

- gesetzliche oder örtliche Vorgaben nicht eingehalten wurden,
- Berechnungs-, Darstellungs- oder Speicherfunktionen fehlerhaft sind,
- schwerwiegende Mängel einer ordnungsgemäßen Durchführung wesentlicher Verfahrensfunktionen entgegenstehen oder
- die Handhabung des Verfahrens für Benutzer nicht zumutbar erscheint,

so muss die Rechnungsprüfung die Erklärung zur Unbedenklichkeit verweigern oder einschränken; die Gründe hierfür müssen im Einzelnen dargestellt werden. Sind die sich aus der Prüfung ergebenden Mängel nicht produktionsverhindernd, so kann für diese ein Änderungsauftrag im Bericht festgehalten werden; in diesem Fall sind die entsprechenden Verfahrensanpassungen im Rahmen einer Folgeprüfung erneut zu prüfen.

Ergibt sich aus dem Prüfungsergebnis, dass seitens der Rechnungsprüfung einem Produktivbetrieb zugestimmt werden kann, so stellt dieses eine Unbedenklichkeitserklärung aus.

Die Verweigerung oder Einschränkung der Unbedenklichkeitserklärung kann dazu führen, dass ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gefährdet ist.

Finanzsystematik

Kontensystematik / Produktsystematik

FSYS-1 Anlage 16 (Pflichtanlage)	Das Programm muss einen mindestens 2stelligen Kontenplan verwalten. Die kommunalen Kontenklassen sind verbindlich. Der finanzstatistische 4stellige Kontenrahmenplan (FKRP) muss automatisiert bedient werden können.
IDW-880, FPStatG	

FSYS-2 Anlage 5 (Pflichtanlage)	Das Programm muss zusätzlich zu den Konten einen mindestens 2stelligen Produktrahmen verwalten. 17 Produktbereiche sind verbindlich darzustellen. Die produktorientierten Merkmale (3stellige Produktgruppen) für die Kommunalen Finanz- und Personalstatistiken müssen automatisiert bedient werden können.
FPStatG	

Haushaltsplanung und -bewirtschaftung

HAUSHALTSPLANUNG

Haushaltsplan / Haushaltssatzung

HHP-1 Anlagen 1 + 2 (Pflichtanlagen)	Die in der (Nachtrags-) Haushaltssatzung angegebenen Gesamtbeträge sind aus den Ergebnis- und Finanzplänen zu übernehmen.
GO § 78	

HHP-2 Anlage 3 Anlage 4 Anlage 7	Das Programm muss <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Ergebnisplan, ▪ den Finanzplan, ▪ die Teilpläne automatisch erstellen.
GemHVO §1 (1)	

HHP-3	Das Programm muss die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unterstützen, indem es nach Pflicht- und freiwilligen Aufgaben unterscheidet.
GemHVO § 1 (1) Nr. 4 und § 5	

HHP-4 Anlage 10 + 11 Anlage 14 Anlage 12 A + B Anlage 13	Das Programm muss <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vorbericht, 2. den Stellenplan (s. auch § 8 GemHVO), 3. die Bilanz des Vorvorjahres, 4. die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (s. auch § 13 GemHVO), 5. die Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen (s. auch § 56 (3) GO), 6. die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres , 7. die Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals, wenn eine Festsetzung nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung erfolgt, 8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, 9. die Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit den neuesten Jahresabschlüssen der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, 10. in den kreisfreien Städten die Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben erstellen.
GemHVO § 1 (2)	

HHP-5	Im Fall des Haushaltsplans für zwei Jahre muss das Programm in allen Plänen eine weitere Spalte für das zweite Planjahr ausweisen können.
GemHVO § 9	

HHP-6	Das Programm muss einen Nachtragshaushaltsplan darstellen können.
GemHVO § 10	

Ergebnisplan

HHP-7 Anlage 3	Das Programm muss (in 6 Spalten) <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Haushaltsjahr die zu veranschlagenden Erträge und Aufwendungen, 2. die Ergebnisse der Rechnung des Vorvorjahres, 3. die Haushaltspositionen des Vorjahres voranstellen und 4. die Planungspositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre immer darstellen.
GO § 84, GemHVO § 1 (3) und § 6	
HHP-8 Anlage 3	Im Ergebnisplan sind mindestens als einzelne Positionen (19 Zeilen mit Zwischensummen): <p>die ordentlichen Erträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuern und ähnliche Abgaben, 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen, 3. sonstige Transfererträge, 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, 5. privatrechtliche Leistungsentgelte, 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 7. sonstige ordentliche Erträge, 8. aktivierte Eigenleistungen, 9. Bestandsveränderungen, <p>die ordentlichen Aufwendungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 10. Personalaufwendungen, 11. Versorgungsaufwendungen, 12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, 13. bilanzielle Abschreibungen, 14. Transferaufwendungen, 15. sonstige ordentliche Aufwendungen, außerdem 16. Finanzerträge, 17. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und 18. außerordentliche Erträge, 19. außerordentliche Aufwendungen. auszuweisen. Die Gliederung muss über die Mindestgliederung hinaus erweiterbar sein.
GemHVO § 2 (1)	

<p>HHP-9 Anlage 3</p>	<p>Im Ergebnisplan sind für jedes Haushaltsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, 2. der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen als Finanzergebnis, 3. die Summe aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis als ordentliches Jahresergebnis, 4. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis, 5. die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis als Jahresergebnis auszuweisen.
<p>GemHVO § 2 (2)</p>	
<p>HHP-10 Anlagen 16 + 17 (Pflichtanlagen)</p>	<p>Die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Positionen des Ergebnisplans ist auf der Grundlage des vom Innenministerium bekannt gegebenen Kontierungsplans vorzunehmen. Die Gliederung muss über die Mindestgliederung hinaus erweiterbar sein.</p>
<p>GemHVO § 2 (3)</p>	

Finanzplan

<p>HHP-11 Anlage 4</p>	<p>Das Programm muss (in 6 Spalten)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Haushaltsjahr die zu veranschlagenden Einzahlungen und Auszahlungen, 2. die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und 3. die Haushaltspositionen des Vorjahres voranstellen und 4. die Planungspositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre immer darstellen.
<p>GO § 84, GemHVO § 1 (3) und § 6</p>	

HHP-12 Anlage 4	<p>Im Finanzplan sind mindestens als einzelne Positionen (27 Zeilen mit Zwischensummen) auszuweisen:</p> <p>die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuern und ähnliche Abgaben, 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen, 3. sonstige Transfereinzahlungen, 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, 5. privatrechtliche Leistungsentgelte, 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 7. sonstige Einzahlungen, 8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen, <p>die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Personalauszahlungen, 10. Versorgungsauszahlungen, 11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, 12. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen, 13. Transferauszahlungen, 14. sonstige Auszahlungen, <p>aus Investitionstätigkeit</p> <p>die Einzahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 15. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, 16. aus der Veräußerung von Sachanlagen, 17. aus der Veräußerung von Finanzanlagen, 18. von Beiträgen u.ä. Entgelten und 19. sonstige Investitionseinzahlungen, <p>die Auszahlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 20. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, 21. für Baumaßnahmen, 22. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, 23. für den Erwerb von Finanzanlagen, 24. von aktivierbaren Zuwendungen und 25. sonstige Investitionsauszahlungen, <p>aus Finanzierungstätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 26. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen, 27. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen <p>Die Gliederung muss über die Mindestgliederung hinaus erweiterbar sein.</p>
GemHVO § 3 (1)	

HHP-13 Anlage 4	Im Finanzplan sind für jedes Haushaltsjahr der voraussichtliche Anfangsbestand, die geplante Änderung des Bestandes und der voraussichtliche Endbestand der Finanzmittel (6 Zeilen) durch <ol style="list-style-type: none"> 1. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, 2. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, 3. die Summe der Salden nach den Nummern 1 und 2 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag, 4. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit, 5. die Summe aus Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag und aus dem Saldo nach Nummer 4, 6. die Summe nach Nummer 5 und dem Bestand am Anfang des Haushaltsjahres als Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen.
GemHVO § 3 (2)	
HHP-14 Anlagen 16 + 17 (Pflichtanlagen)	Die Zuordnung von Einzahlungen und Auszahlungen zu den Positionen des Finanzplanes ist auf der Grundlage des vom Innenministerium bekannt gegebenen Kontierungsplans vorzunehmen. Die Gliederung muss über die Mindestgliederung hinaus erweiterbar sein.
GemHVO § 3 (3)	
HHP-15	Das Programm muss fremde Finanzmittel vom eigenen Haushalt abgrenzen können.
GemHVO § 16	

Teilergebnis- und Teilfinanzpläne

HHP-16 Anlage 7	Das Programm muss produktorientierte Teilpläne verwalten. Es muss ermöglichen, die Teilpläne sowohl nach Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten oder nach örtlichen Verantwortungsbereichen (Budgets) zu unterteilen. Unabhängig von der Aufstellung der Teilpläne muss sicher gestellt sein, dass eine Summierung nach Produktbereichen vorhanden ist.
GO § 79 (2), GemHVO § 4	
HHP-17 Anlage 7	Bei den produktorientierten Teilplänen muss das Programm die notwendigen Produktinformationen (insbesondere Ziele, Leistungsmengen, messbare Kennzahlen, Auszug aus der Stellenübersicht, spezielle Bewirtschaftungsregeln sowie Erläuterungen) verwalten und darstellen können.
GO § 79 (2), GemHVO § 4 und § 12	

HHP-18	Das Programm sollte nicht benötigte Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplanpositionen (Zeilen) nicht andrucken können.
GemHVO § 4 (6)	
Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift!	
HHP-19	Das Programm sollte auch ermöglichen können, Personalaufwendungen für Personen, die nicht im Stellenplan geführt werden, sowie Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen zentral zu veranschlagen.
GemHVO § 19 (2) und (3)	
Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift!	
HHP-20 Anlage 8	Die Teilergebnispläne sind wie der Ergebnisplan (s. HHP-8) darzustellen. Es muss darüber hinaus die Möglichkeit bestehen, interne Leistungsbeziehungen (z. B. Zeilen 27 + 28) und das daraus resultierende Ergebnis darzustellen.
GemHVO § 4 (3) und § 17	
HHP-21 Anlagen 9A + 9B	Die Teilfinanzpläne müssen wie der Finanzplan (s. HHP-12) darzustellen sein. I. d. R. werden nur die Ein- und Auszahlungen für Investitionen entsprechend § 3 Abs. 1 Nrn. 15 – 25 GemHVO dargestellt.
GemHVO § 4 (4)	
HHP-22 Anlage 9A	Der Teil A (Zahlungsübersicht) der Teilfinanzpläne muss ferner eine Spalte für Verpflichtungsermächtigungen enthalten.
GemHVO § 4 (4)	
HHP-23 Anlage 9B	Der Teil B (Planung einzelner Investitionsmaßnahmen) der Teilfinanzpläne muss ferner Spalten für Verpflichtungsermächtigungen, die bereitgestellten Mittel sowie die gesamten getätigten Zahlungen enthalten.
GemHVO § 4 (4)	
HHP-24	Die zur Ausführung des Haushaltsplans getroffenen Bewirtschaftungsregelungen, die für die Bewirtschaftung festgelegten Sperrvermerke oder andere besondere Bestimmungen müssen in den Teilplänen darstellbar sein. Teilplanübergreifende Regelungen oder Regelungen von besonderer Bedeutung müssen in die Haushaltssatzung aufgenommen werden können.
GemHVO § 4 (5) und § 23 (2)	

HAUSHALTSBEWIRTSCHAFTUNG

Budgetierung, Überwachung der Ermächtigungen und Kennzahlen

HHB-1	In einem budgetierten Haushalt muss das Programm die Bildung von Budgets ermöglichen.
GemHVO § 21 (1)	
HHB-2	Das Programm muss die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen überwachen. In den Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Daher sind diese Ermächtigungen ebenfalls zu überwachen. Das Gleiche gilt auch für die Summe der Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
GemHVO § 23 (1) und § 21 (1)	
HHB-3	Das Programm muss die im Haushaltsplan enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen überwachen.
GO § 85, GemHVO § 23 (1)	
HHB-4	Das Programm soll überwachen, dass die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 (2) Nr. 1 GemHVO führt.
GemHVO § 21 (3)	
HHB-5	Das Programm soll die Überwachung der Kreditermächtigung ermöglichen.
GO § 86	
HHB-6	Das Programm muss zumindest die Überwachung und Steuerung der im Haushaltsplan festgelegten Finanzkennzahlen ermöglichen.
GemHVO § 12	
HHB-7	Das Programm muss interne Leistungsbeziehungen darstellen können, wenn diese zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs erfasst werden.
GemHVO § 17	
HHB-8	Das Programm soll überwachen, dass Verfügungsmittel des Bürgermeisters nicht überschritten werden.
GemHVO § 15	

Haushaltsvermerke

HHB-9	Das Programm muss unterstützen, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen.
GemHVO § 21 (2)	
HHB-10	Das Programm muss die Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen und die daraus resultierenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen regeln und darstellen können.
GemHVO § 22 (3)	
HHB-11	Das Programm muss die Handhabung von Sperrvermerken oder anderen besonderen Bestimmungen regeln können.
GemHVO § 23 (2)	
HHB-12	Das Programm muss sowohl betragsmäßig als auch prozentual ermöglichen, Haushaltsplanermächtigungen (einzeln oder in der Gesamtheit) zu sperren und diese Sperrung wieder aufzuheben.
GO § 81 (4), GemHVO § 24 (1)	
HHB-13	Das Programm muss ermöglichen, Verpflichtungsermächtigungen zu sperren und diese Sperrung wieder aufzuheben.
GO § 81 (4), GemHVO § 24 (1)	
HHB-14	Das Programm muss Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in Folgejahre übertragen und die entsprechenden Positionen der folgenden Jahre erhöhen und darstellen können.
GemHVO § 22 (1+2)	
HHB-15	Das Programm soll überwachen, dass Verfügungsmittel des Bürgermeisters nicht für übertragbar erklärt werden können.
GemHVO § 15	

Zahlungsabwicklung (Kasse)

HHB-16	Das Programm muss die Trennung von Buchungsgeschäft und Zahlungsabwicklung unter Berücksichtigung der rechtlich zulässigen Ausnahmen unterstützen.
GO § 93 (4), GemHVO § 30 (3) und § 31 (3)	

Bewirtschaftung der liquiden Mittel

HHB-17	Das Programm muss die Liquiditätsplanung unterstützen.
GO § 75 (6) und § 89	
HHB-18	Das Programm muss bei Auszahlungen Fälligkeitstermine verwalten und darstellen können.
GemHVO § 23 (3)	
HHB-19	Das Programm muss die Verteilung der Auszahlungen auf mehrere Kreditinstitute unterstützen.
GO § 75 (6) und § 89	
HHB-20	Das Programm muss es ermöglichen, eine tägliche und jährliche Abstimmung der Finanzmittelkonten mit den Bankkonten durchzuführen.
GemHVO § 30 (4)	

Bewirtschaftung der Forderungen und Verbindlichkeiten

HHB-21	Das Programm muss ermöglichen, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden können und Verpflichtungen der Gemeinde erst bei Fälligkeit erfüllt werden.
GO § 77 (2), GemHVO § 23 (3)	
HHB-22	Bei umfangreichem Buchungsgeschäft soll das Programm eine Datenübernahme aus Fremdprogrammen, insbesondere das Einlesen der Ist-Buchungen (elektronischer Kontoauszug) aus einem MultiCash-Programm ermöglichen.
GO § 75 (1)	
HHB-23	Bei umfangreichem Buchungsgeschäft soll das Programm eine Einnahmeverteilung der eingelesenen Einzahlungen auf die Debitoren vornehmen oder die entsprechend ausgewerteten Buchungen aus Fremdprogrammen übernehmen können.
GO § 75 (1)	
HHB-24	Das Programm muss es ermöglichen, Einzahlungen zwecks Klärung vorläufig zu verbuchen (Verwahrbuchführung). Ggf. irrtümlich eingegangene Beträge müssen wieder ausgezahlt werden können.
GO § 75 (6), GemHVO § 23 (3)	

Beitreibung

HHB-25	Das Programm muss fällige Forderungen mahnen und die Berechnung der Mahnkosten und Säumniszuschläge darstellen können.
GO § 75 (6), GemHVO § 23 (3), VwVG § 1 und § 6	
HHB-26	Das Programm muss die (Einleitung der) Zwangsvollstreckung gemahnter Forderungen regeln und die Kosten hierfür darstellen können.
GO § 75 (6), GemHVO § 23 (3), VwVG § 1, § 6 und § 77	

Stundung, Niederschlagung und Erlass

HHB-27	Das Programm muss Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen regeln und darstellen können.
GemHVO § 26	
HHB-28	Das Programm muss Kleinstbetragsregelungen (sowohl zeitlich als auch wertmäßig) umsetzen können.
GemHVO § 23 (4)	

Nachtragsmanagement

HHB-29	Das Programm muss über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen darstellen und verwalten können.
GO § 83	
HHB-30	Das Programm muss über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen darstellen und verwalten können.
GO § 85 und § 83 (1), GemHVO § 10 (3)	

Abschreibungen, Sonderposten und Rückstellungen

HHB-31	Das Programm muss Abschreibungen und Sonderposten regeln und darstellen können.
GemHVO § 35	
HHB-32	Das Programm muss die Bildung und Auflösung von Rückstellungen regeln und darstellen können.
GO § 88, GemHVO § 36	

Buchführung

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) / Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)

GR-1	Wird dokumentiert, wer, wann, wo, welche Buchführung durchführt? IP und ID Nummer?
GemHVO § 27 (1+5)	
GR-2	Sind die Plausibilitätsprüfungen ausreichend?
GemHVO § 27 (1+5)	
GR-3	Ist ein gezielter Zugriff auf eine Buchung möglich?
GemHVO § 27 (2+5)	
GR-4	Sind alle zur Berechnung und Verarbeitung nötigen Parameter (z.B. Tabellenwerte) fehlerfrei?
GemHVO § 27 (2+5)	
GR-5	Prüfen auf Richtigkeit der Kontierung und Buchung anhand von Testbuchungen
GemHVO § 27 (2+5)	Anlage 16
GR-6	Prüfen auf Richtigkeit der Daten beim Jahreswechsel
GemHVO § 27 (2+5)	
GR-7	Werden die Reste und Vorträge richtig übernommen?
GemHVO § 27 i.V.m. § 22 (1)	
GR-8	Prüfen der Nummerierung und Vollständigkeit von Belegen und Buchungsaufzeichnungen
GemHVO § 27 Abs. (2)	
GR-9	Prüfen der Unmöglichkeit von Löschungen von Buchungssätzen
GemHVO § 27 (5)	
GR-10	Prüfen der Unmöglichkeit von Löschungen und Änderung von Konten (mit Buchungen)
GemHVO § 27 (5+7)	

Kontenfunktion

KF-1	Sind die Summen und Salden bei den Buchungsaufzeichnungen richtig ermittelt?
GemHVO § 27 (2,4+5)	
KF-2	Wird das Gegenkonto bei den Buchungsaufzeichnungen aufgezeichnet?
GemHVO § 27 (2,4+5), Anl. 16	
KF-3	Gibt es einen Belegverweis und wird dieser bei den Buchungsaufzeichnungen mitgespeichert?
GemHVO § 27 (2,4+5)	
KF-4	Ist der Buchungstext bei den Buchungsaufzeichnungen enthalten?
GemHVO § 27 (1,4+5)	
KF-5	Sind die Journale, die die Software bietet, richtig?
GemHVO § 27 (1)	

Buchführung

BF-1	Ist die Vermögens- und Schuldenübersicht korrekt? Wird die Vermögens- und Schuldenübersicht korrekt weitergeführt?
NKFG § 5 i.V.m. GemHVO § 41	
BF-2	Sind die für die einzelnen Aufgaben und Produktbereiche vorhandenen Teilpläne korrekt?
NKFG § 6 (2), Anlage 8,9A,9B	
BF-3	Wird eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung aufgezeigt? Wenn ja, ist diese korrekt?
GO § 84, Anlage 3, 4, 8, 9A, 9B	
BF-4	Wird eine angemessene Liquiditätsplanung ermöglicht? Wenn ja, ist diese korrekt?
GO § 89	
BF-5	Werden die Regelungen zur ordnungsgemäßen und sicheren Zahlungsabwicklung eingehalten?
GO § 93 (2)	
BF-6	Ist technisch sichergestellt, dass die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches und der Zahlungsverpflichtung beauftragten Beschäftigten nicht die Zahlung der Gemeinde abwickeln?
GO § 93 (4)	

BF-7	Werden die Teil- und Gesamtpläne korrekt dargestellt?
GemHVO §§ 1,2,3, Anlage 3,4,8,9A,9B	
BF-8	Sind die Summen und Salden des Ergebnis- und Finanzplanes richtig?
GemHVO §§ 2,3, Anlage 3 und 4	
BF-9	Werden Erträge und Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen richtig abgebildet?
GemHVO § 4 (3), Anlage 3 und 8	
BF-10	Werden im Teilfinanzplan die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen richtig abgebildet?
GemHVO § 4 (4)	
BF-11	Ist eine Kennzeichnung von Budgets vorhanden?
GemHVO § 21	
BF-12	Sind die Kennzeichnungen für Ermächtigungsübertragungen korrekt dargestellt?
GemHVO § 22	
BF-13	Sind die Nachweise für durchlaufende Finanzmittel sowie haushaltsfremde Vorgänge korrekt?
GemHVO § 27 (6)	

Bestandteile Jahresrechnung

Ergebnisrechnung

Gliederung der Ergebnisrechnung

JRE-1	Enthält die Ergebnisrechnung eine Spalte mit der Mindestgliederung von Positionen entsprechend § 2 (1) GemHVO
GemHVO § 38 i. V. m. § 2 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 18)	

Darstellung der Summen der Ergebnisrechnung

JRE-2	Wird <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Summe der ordentlichen Erträge, ▪ die Summe der ordentlichen Aufwendungen, ▪ der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit dargestellt?
GemHVO § 38 i. V. m. § 2 (2) Ziff. 1, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 18)	
JRE-3	Wird der Saldo aus der Summe der Finanzerträge sowie den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen als Finanzergebnis dargestellt?
GemHVO § 38 i. V. m. § 2 (2) Ziff. 2, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 18)	
JRE-4	Wird die Summe aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis als ordentliches Ergebnis dargestellt?
GemHVO § 38 i. V. m. § 2 (2) Ziff. 3, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 18)	
JRE-5	Wird der Saldo aus außerordentlichen Beträgen und außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis dargestellt?
GemHVO § 38 i. V. m. § 2 (2) Ziff. 4, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 18)	
JRE-6	Wird die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis als Jahresergebnis dargestellt?
GemHVO § 38 i. V. m. § 2 (2) Ziff. 5, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 18)	

Darstellung der Spalten der Ergebnisrechnung

JRE-7	Enthält die Ergebnisrechnung Spalten für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ das vorangestellte Ergebnis des Vorjahres ▪ den fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres ▪ das Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres und wird in den Spalten die Währungseinheit „Euro“ genannt?
GemHVO § 38 (2), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 18)	

JRE-8	<p>Enthalten die Spalten die Jahressummen entsprechend der Mindestgliederung des NKF-Kontenrahmenplanes (Anl. 16 GemHVO) nach den Ertragsarten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuern und ähnliche Abgaben ▪ Zuwendungen und allgemeine Umlagen ▪ Sonstige Transfererträge ▪ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte ▪ Privatrechtliche Leistungsentgelte ▪ Kostenerstattungen und Kostenumlagen ▪ Sonstige ordentliche Erträge ▪ Aktivierte Eigenleistungen ▪ Bestandsveränderungen <p>nach den Aufwandsarten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalaufwendungen ▪ Versorgungsaufwendungen ▪ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ▪ Bilanzielle Abschreibungen ▪ Transferaufwendungen ▪ Sonstige Ordentliche Aufwendungen <p>nach den Aufwandsarten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzerträge ▪ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
<p>GemHVO § 38 i. V. m. § 2 (1), VV Muster zur GO und GemHVO(Anl. 18)</p>	

JRE-9	<p>Enthalten die Spalten die Positionen nach dem NKF-Kontenrahmenplan (Anl. 16 GemHVO) für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Außerordentliche Erträge ▪ Außerordentliche Aufwendungen
<p>GemHVO § 38 i. V. m. § 2 (1), VV Muster zur GO und GemHVO(Anl. 18)</p>	

Ermittlung der Summen in der Ergebnisrechnung

JRE-10	<p>Wird</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Summe der ordentlichen Erträge ▪ die Summe der ordentlichen Aufwendungen ▪ der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit gebildet?
<p>GemHVO 38 i. V. m. § 2 (2) Ziff. 1, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 18)</p>	

JRE-11	Wird der Saldo aus der Summe der Finanzerträge sowie den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen als Finanzergebnis gebildet?
GemHVO § 38 i. V. m. § 2 (2) Ziff. 2, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 18)	
JRE-12	Wird die Summe aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis als ordentliches Ergebnis gebildet?
GemHVO § 38 i. V. m. § 2 (2) Ziff. 3, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 18)	
JRE-13	Wird der Saldo aus außerordentlichen Beträgen und außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis gebildet?
GemHVO § 38 i. V. m. § 2 (2) Ziff. 4, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 18)	
JRE-14	Wird die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis als Jahresergebnis gebildet?
GemHVO § 38 i. V. m. § 2 (2) Ziff. 5, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 18)	

Vergleich Ansatz/Ist

JRE-15	Enthält die Ergebnisrechnung eine Spalte für den Vergleich Ansatz/Ist?
GemHVO § 38 (2), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 18)	

JRE-16	<p>Enthält die Spalte „Vergleich Ansatz/Ist“ den jeweiligen Saldo aus der Spalte "Ist-Ergebnis des HHJ" minus "Fortgeschriebener Ansatz des HHJ" einzeln für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuern und ähnliche Abgaben ▪ Zuwendungen und allgemeine Umlagen ▪ Sonstige Transfererträge ▪ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte ▪ Privatrechtliche Leistungsentgelte ▪ Kostenerstattungen und Kostenumlagen ▪ Sonstige ordentliche Erträge ▪ Aktivierte Eigenleistungen ▪ Bestandsveränderungen ▪ Personalaufwendungen ▪ Versorgungsaufwendungen ▪ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ▪ Bilanzielle Abschreibungen ▪ Transferaufwendungen ▪ Sonstige Ordentliche Aufwendungen ▪ Finanzerträge ▪ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen ▪ Außerordentliche Erträge ▪ Außerordentliche Aufwendungen
GemHVO § 38 i. V. m. § 2 (1), VV Muster zur GO und GemHVO(Anl. 18)	

Ermittlung der Summen Vergleich Ansatz/Ist

JRE-17	<p>Wird</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Summe der ordentlichen Erträge ▪ die Summe der ordentlichen Aufwendungen ▪ der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit <p>ermittelt?</p> <p>Ist diese Summe mit der Differenzberechnung aus der Spalte "Ist-Ergebnis des HHJ" und "Fortgeschriebener Ansatz des HHJ" identisch?</p>
GemHVO § 38 i. V. m. § 2 (2) Ziff. 1, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 18)	

JRE-18	Wird der Saldo aus der Summe der Finanzerträge sowie den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen als Finanzergebnis ermittelt? Ist diese Summe mit der Differenzberechnung aus der Spalte "Ist-Ergebnis des HHJ" und "Fortgeschriebener Ansatz des HHJ" identisch?
GemHVO § 38 i. V. m. § 2 (2) Ziff. 2, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 18)	

JRE-19	Wird die Summe aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis als ordentliches Ergebnis ermittelt? Ist diese Summe mit der Differenzberechnung aus der Spalte "Ist-Ergebnis des HHJ" und "Fortgeschriebener Ansatz des HHJ" identisch?
GemHVO § 38 i. V. m. § 2 (2) Ziff. 3, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 18)	

JRE-20	Wird der Saldo aus außerordentlichen Beträgen und außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis ermittelt? Ist diese Summe mit der Differenzberechnung aus der Spalte "Ist-Ergebnis des HHJ" und "Fortgeschriebener Ansatz des HHJ" identisch?
GemHVO § 38 i. V. m. § 2 (2) Ziff. 4, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 18)	

JRE-21	Wird die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis als Jahresergebnis ermittelt? Ist diese Summe mit der Differenzberechnung aus der Spalte "Ist-Ergebnis des HHJ" und "Fortgeschriebener Ansatz des HHJ" identisch?
GemHVO § 38 i. V. m. § 2 (2) Ziff. 5, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 18)	

Berücksichtigung von Veränderungen in der Ergebnisrechnung

JRE-22	Berücksichtigt die Spalte "Fortgeschriebener Ansatz" für alle Aufwandsarten (mit Ausnahme der Summenzeilen) die Veränderungen durch: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachtragshaushalt ▪ Haushaltssperre ▪ über-/außerplanmäßige Aufwendungen ▪ gegenseitige Deckungsfähigkeit ▪ einseitige Deckungsfähigkeit?
GemHVO § 38 (2) i. V. m. § 22 (4)	

JRE-23	Berücksichtigt die Spalte "Fortgeschriebener Ansatz" für alle Ertragsarten (mit Ausnahme der Summenzeilen) die Veränderungen durch: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachtragshaushalt
GemHVO § 38 (2) i. V. m. § 22 (4)	

JRE-24	Berücksichtigt die Spalte "Vergleich Ansatz/Ist" den gesonderten Ausweis von übertragenen Ermächtigungen für alle Aufwandsarten einschließlich aller Salden- bzw. Summenzeilen ohne Summenzeile "ordentliche Erträge"? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachtragshaushalt
GemHVO § 38 (2) i. V. m. § 22 (4)	

Grundsätzliche Anforderungen an die Ergebnisrechnung

JRE-25	Werden die Salden der Erfolgskonten in die Ergebnisrechnung übertragen?
GemHVO § 37 (1) Pkt. 1	

JRE-26	Werden die Salden aus allen Teilergebnisrechnungen mit der Gesamtergebnisrechnung automatisch auf Plausibilität geprüft?
GemHVO § 37 (1) Pkt. 1	

JRE-27	Wird die Plausibilität nachgewiesen?
GemHVO § 37 (1) Pkt. 1	

JRE-28	Werden Aufwände und Erträge getrennt von einander nachgewiesen?
GemHVO § 38 (1)	

JRE-29	Kann die Darstellung von Positionen, die im aktuellen Jahr, im Vorjahr und im Vorvorjahr keinen Betrag ausweisen, unterbunden werden?
GemHVO § 4 (6)	

Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift! Die Unterbindung darf dann allerdings auch nur erfolgen, wenn auch in der Finanzplanung kein Betrag ausgewiesen werden soll.

JRE-30	Wird bei der Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen der verbindlich vorgegebene Kontierungsplan beachtet?
GemHVO § 2 (3), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 17)	

Teilergebnisrechnung

Textinformationen der Teilergebnisrechnung

JRE-31	Können im Kopf der Teilergebnisrechnung die Daten zu folgenden Bereichen hinterlegt werden? <ul style="list-style-type: none"> ▪ zum Produktbereich ▪ zur Produktgruppe ▪ zum Produkt ▪ zur Zuordnung zu einem Budget ▪ zum Budget-Verantwortlichen ▪ zur Zuordnung zu einem Unterbudget ▪ zum Unterbudget-Verantwortlichen
GemHVO § 4 (1), i. V. m. § 4 (2)	
JRE-32	Ist es in nach Produktbereichen gegliederten Teilergebnisrechnungen möglich, Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung zu hinterlegen?
GemHVO § 4 (2), Ziff. 1	
Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift!	
JRE-33	Ist es in zusätzlich nach Produktgruppen und Produkten gegliederten Teilergebnisrechnungen möglich, Ziele und Finanzkennzahlen zur Messung der Zielerreichung zu hinterlegen?
GemHVO § 4 (2), Ziff. 2 + 3, S. 1	
Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift!	
JRE-34	Können zu den ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen Ist-Zahlen ergänzt werden?
GemHVO § 40 (2)	
JRE-35	Ist die Aggregation der Daten aus den Teilergebnisrechnungen zu folgenden Bereichen gewährleistet <ul style="list-style-type: none"> ▪ von der Produktebene ▪ auf die Produktgruppenebene ▪ auf die Produktbereichsebene
GemHVO § 4 (1), i. V. m. § 4 (2)	
JRE-36	Fließen die Plan-Kennzahlen in die Teilergebnisrechnung ein?
GemHVO § 4 (1), i. V. m. § 4 (2)	
JRE-37	Werden die Plan-Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung um Ist-Kennzahlen ergänzt?
GemHVO § 4 (1), i. V. m. § 4 (2)	

Gliederung der Teilergebnisrechnung

JRE-38	Werden Teilergebnisrechnungen gebildet, die den Vorgaben zur Ergebnisrechnung entsprechen (s. Punkt Gliederung der Ergebnisrechnung)?
GemHVO § 4 (1), S. 1	
JRE-39	Enthält die Teilergebnisrechnung zusätzlich die Positionen zu <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erträgen aus internen Leistungsbeziehungen ▪ Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
GemHVO § 40 i. V. m. § 4 (3)	

Darstellung der Summen der Teilergebnisrechnung

JRE-40	Werden Teilergebnisrechnungen gebildet, die den Vorgaben zur Ergebnisrechnung entsprechen (s. Darstellung der Summen der Ergebnisrechnung)?
GemHVO § 4 (1), S. 1	
JRE-41	Wird zusätzlich die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis als Ergebnis <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor Berücksichtigung ▪ nach Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen dargestellt?
GemHVO § 40 i. V. m. § 4 (3)	
JRE-42	Wird der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit dargestellt?
GemHVO § 38 i. V. m. § 2 (2) Ziff. 1, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 18)	

Ermittlung der Summen der Teilergebnisrechnung

JRE-43	Werden Teilergebnisrechnungen gebildet, die den Vorgaben zur Ergebnisrechnung entsprechen (s. Punkt Ermittlung der Summen der Ergebnisrechnung)?
GemHVO § 4 (1) S. 1	
JRE-44	Wird in der Teilergebnisrechnung das Ergebnis nach Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen ermittelt?
GemHVO § 40 i. V. m. § 4 (3)	

JRE-45	Wird der Saldo aus der Summe der Finanzerträge sowie den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen als Finanzergebnis ermittelt? Ist dieser Saldo mit der Differenzberechnung aus der Spalte "Ist-Ergebnis des HHJ" und "Fortgeschriebener Ansatz des HHJ" identisch?
GemHVO §0 i. V. m. § 4 (3)	

JRE-46	Wird die Summe aus der Zeile "Ergebnis" plus "Erträge aus internen Leistungsbeziehungen minus "Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen" ermittelt? Ist die Summe mit der Differenzberechnung aus der Spalte "Ist-Ergebnis des HHJ" und "Fortgeschriebener Ansatz des HHJ" identisch?
GemHVO § 40 i. V. m. § 4 (2)	

Grundsätzliche Anforderungen an die Teilergebnisrechnung

JRE-47	Werden die Salden aus allen Teilergebnisrechnungen mit der Gesamtergebnisrechnung auf Plausibilität geprüft?
GemHVO § 4 (1), S. 1	

JRE-48	Werden mindestens die vom IM vorgegebenen Produktbereiche gebildet?
GemHVO § 4 (1), S. 2, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 5)	

JRE-49	Werden die Veränderungen aufgrund der zur Ausführung des Haushaltsplans getroffenen Bewirtschaftungsregeln berücksichtigt?
GemHVO § 4 (5)	

JRE-50	Kann die Darstellung von Positionen, die im aktuellen Jahr, im Vorjahr und im Vorvorjahr keinen Betrag ausweisen, unterbunden werden?
GemHVO § 4 (6)	
Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift! Die Unterbindung darf dann allerdings auch nur erfolgen, wenn auch in der Finanzplanung kein Betrag ausgewiesen werden soll.	

Finanzrechnung

Gliederung der Finanzrechnung

JRE-51	Enthält die Finanzrechnung eine Spalte mit der Mindestgliederung von Positionen entsprechend § 3 (1) GemHVO?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO(Anl. 20)	

Darstellung der Summen der Finanzrechnung

JRE-52	Wird die Summe der Einzahlungen und der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO(Anl. 20)	

JRE-53	Wird der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO(Anl. 20)	

JRE-54	Wird die Summe der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit dargestellt?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO(Anl. 20)	

JRE-55	Wird der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit dargestellt?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO(Anl. 20)	

JRE-56	Wird die Summe der Salden aus laufender Verwaltungs- bzw. Investitionstätigkeit als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag dargestellt?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO(Anl. 20)	

JRE-57	Werden die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung gesondert dargestellt?
GemHVO § 39, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	

JRE-58	Wird der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit dargestellt?
GemHVO § 39, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	

JRE-59	Wird die Summe aus Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag und aus dem Saldo Finanzierungstätigkeit als Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln dargestellt?
GemHVO § 39, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	
JRE-60	Wird der Anfangsbestand an Finanzmitteln dargestellt?
GemHVO § 39, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	
JRE-61	Wird die Summe aus der Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln, den Anfangsbestand an Finanzmitteln und den Bestand an fremden Finanzmitteln als liquide Mittel dargestellt?
GemHVO § 39, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	

Darstellung der Spalten der Finanzrechnung

JRE-62	Enthält die Finanzrechnung Spalten für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ das vorangestellte Ergebnis des Vorjahres ▪ den fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres ▪ das Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
GemHVO § 39, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	

<p>JRE-63</p>	<p>Enthalten die Spalten die Jahressummen entsprechend der Mindestgliederung des NKF-Kontenrahmenplanes (Anl. 16 GemHVO)</p> <p>nach den Einzahlungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuern und ähnliche Abgaben ▪ Zuwendungen und allgemeine Umlagen ▪ Sonstige Transfereinzahlungen ▪ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte ▪ Privatrechtliche Leistungsentgelte ▪ Kostenerstattungen und Kostenumlagen ▪ Sonstige Einzahlungen ▪ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen <p>nach den Auszahlungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalauszahlungen ▪ Versorgungsauszahlungen ▪ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen ▪ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen ▪ Transferauszahlungen ▪ Sonstige Auszahlungen <p>nach den Einzahlungsarten aus Investitionstätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen ▪ Veräußerung von Sachanlagen ▪ Veräußerung von Finanzanlagen ▪ Beiträgen u.ä. Entgelten und ▪ sonstige Investitionseinzahlungen <p>nach den Auszahlungsarten aus Investitionstätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Grundstücken und Gebäuden ▪ Baumaßnahmen ▪ Erwerb von beweglichem Anlagevermögen ▪ Erwerb von Finanzanlagen ▪ aktivierbare Zuwendungen ▪ sonstige Investitionsauszahlungen <p>nach den Einzahlungs- und Auszahlungsarten aus Investitionstätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen ▪ Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen
<p>GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO(Anl. 20)</p>	

Ermittlung der Summen der Finanzrechnung

JRE-64	Wird die Summe der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gebildet?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO(Anl. 20)	
JRE-65	Wird der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gebildet?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO(Anl. 20)	
JRE-66	Wird die Summe der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gebildet?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO(Anl. 20)	
JRE-67	Wird der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gebildet?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO(Anl. 20)	
JRE-68	Wird die Summe der Salden aus laufender Verwaltungs- bzw. Investitionstätigkeit als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag gebildet?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO(Anl. 20)	
JRE-69	Wird der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit gebildet?
GemHVO § 39, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	
JRE-70	Wird die Summe aus Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag und aus dem Saldo Finanzierungstätigkeit als Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln gebildet?
GemHVO § 39, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	
JRE-71	Wird die Summe aus der Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln, den Anfangsbestand an Finanzmitteln und den Bestand an fremden Finanzmitteln als "Liquide Mittel" gebildet?
GemHVO § 39, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	

Vergleich Ansatz/Ist

<p>JRE-72</p>	<p>Enthält die Finanzrechnung eine Spalte für den Vergleich Ansatz/Ist und die Spalte Vergleich Ansatz/Ist den jeweiligen Saldo aus der Spalte "Ist-Ergebnis des HHJ" minus "Fortgeschriebener Ansatz des HHJ" einzeln für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuern und ähnliche Abgaben ▪ Zuwendungen und allgemeine Umlagen ▪ Sonstige Transfereinzahlungen ▪ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte ▪ Privatrechtliche Leistungsentgelte ▪ Kostenerstattungen und Kostenumlagen ▪ Sonstige Einzahlungen ▪ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalauszahlungen ▪ Personalauszahlungen ▪ Versorgungsauszahlungen ▪ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen ▪ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen ▪ Transferauszahlungen ▪ Sonstige Auszahlungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen ▪ Veräußerung von Sachanlagen ▪ Veräußerung von Finanzanlagen ▪ Beiträgen u.ä. Entgelten und <ul style="list-style-type: none"> ▪ sonstige Investitionseinzahlungen ▪ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen ▪ Erwerb von Grundstücken und Gebäuden ▪ Baumaßnahmen ▪ Erwerb von beweglichem Anlagevermögen ▪ Erwerb von Finanzanlagen ▪ aktivierbare Zuwendungen ▪ sonstige Investitionsauszahlungen
<p>GemHVO § 39, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)</p>	

JRE-73	Enthalten die Spalten die Jahressummen entsprechend der Mindestgliederung nach den Ein-/Auszahlungsarten aus Investitionstätigkeit des NKF- Kontenrahmenplanes (Anl. 16 GemHVO) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen ▪ Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen
GemHVO § 39, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	

Ermittlung der Summen Vergleich Ansatz/Ist

JRE-74	Wird die Summe der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ermittelt? Ist diese Summe mit der Differenzberechnung aus der Spalte "Ist-Ergebnis des HHJ" und "Fortgeschriebener Ansatz des HHJ" identisch?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	

JRE-75	Wird der Saldo aus der Summe der Einzahlungen und der Summe der Auszahlungen als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit ermittelt? Ist diese Summe mit der Differenzberechnung aus der Spalte "Ist-Ergebnis des HHJ" und "Fortgeschriebener Ansatz des HHJ" identisch?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	

JRE-76	Wird die Summe der Einzahlungen und der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ermittelt? Ist diese Summe mit der Differenzberechnung aus der Spalte "Ist-Ergebnis des HHJ" und "Fortgeschriebener Ansatz des HHJ" identisch?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	

JRE-77	Wird der Saldo aus der Summe der Einzahlungen und der Summe der Auszahlungen als Ergebnis der Investitionstätigkeit ermittelt? Ist diese Summe mit der Differenzberechnung aus der Spalte "Ist-Ergebnis des HHJ" und "Fortgeschriebener Ansatz des HHJ" identisch?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	

JRE-78	Wird die Summe aus dem Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag ermittelt? Ist diese Summe mit der Differenzberechnung aus der Spalte "Ist-Ergebnis des HHJ" und "Fortgeschriebener Ansatz des HHJ" identisch?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	
JRE-79	Wird die Summe aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis als ordentliches Ergebnis ermittelt? Ist diese Summe mit der Differenzberechnung aus der Spalte "Ist-Ergebnis des HHJ" und "Fortgeschriebener Ansatz des HHJ" identisch?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	
JRE-80	Wird der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit ermittelt? Ist diese Summe mit der Differenzberechnung aus der Spalte "Ist-Ergebnis des HHJ" und "Fortgeschriebener Ansatz des HHJ" identisch?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	
JRE-81	Wird die Summe aus Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag und aus dem Saldo Finanzierungstätigkeit als Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln ermittelt? Ist diese Summe mit der Differenzberechnung aus der Spalte "Ist-Ergebnis des HHJ" und "Fortgeschriebener Ansatz des HHJ" identisch?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	
JRE-82	Wird die Summe aus der Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln, den Anfangsbestand an Finanzmitteln und den Bestand an fremden Finanzmitteln als "Liquide Mittel" ermittelt? Ist diese Summe mit der Differenzberechnung aus der Spalte "Ist-Ergebnis des HHJ" und "Fortgeschriebener Ansatz des HHJ" identisch?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	

Berücksichtigung von Veränderungen in der Finanzrechnung

JRE-83	Berücksichtigt die Spalte "Fortgeschriebener Ansatz" für alle Auszahlungsarten die Veränderungen durch: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachtragshaushalt ▪ Haushaltssperre ▪ über-/außerplanmäßige Aufwendungen ▪ gegenseitige Deckungsfähigkeit ▪ einseitige Deckungsfähigkeit? für alle Einzahlungsarten die Veränderungen durch: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachtragshaushalt
GemHVO § 39 i. V. m. § 22 (4)	
JRE-84	Berücksichtigt die Spalte "Vergleich Ansatz/Ist" den gesonderten Ausweis von übertragenen Ermächtigungen für alle Auszahlungsarten einschließlich aller Salden- bzw. Summenzeilen ohne Summenzeile "Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Erträge" <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachtragshaushalt
GemHVO § 39 i. V. m. § 22 (4)	

Grundsätzliche Anforderungen an die Finanzrechnung

JRE-85	Werden die Salden der Finanzkonten in die Finanzrechnung übertragen?
GemHVO § 39 i. V. m. § 22 (4)	
JRE-86	Werden Auszahlungen und Einzahlungen getrennt von einander nachgewiesen werden?
GemHVO § 38 (1)	
JRE-87	Kann die Darstellung von Positionen, die im aktuellen Jahr, im Vorjahr und im Vorvorjahr keinen Betrag ausweisen, unterbunden werden?
GemHVO § 4 (6)	
Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift! Die Unterbindung darf dann allerdings auch nur erfolgen, wenn auch in der Finanzplanung kein Betrag ausgewiesen werden soll.	
JRE-88	Wird bei der Zuordnung von Einzahlungen und Auszahlungen der verbindlich vorgegebene Kontierungsplan beachtet?
GemHVO § 3 (3), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 17)	

Teilfinanzrechnung

Gliederung der Teilfinanzrechnung

JRE-89	Können Teilfinanzrechnungen gebildet werden, die den Vorgaben zur Finanzrechnung entsprechen (s. Gliederung der Finanzrechnung)?
GemHVO § 4 (1), S. 1	
JRE-90	Wird die Teilfinanzrechnung in einen Teil A. Zahlungsübersicht und in einen Teil B. Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen gegliedert?
GemHVO VV Muster zur GO und 1.6.4 (Anl. 21 A + B)	
JRE-91	Enthält der Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgelegten Wertgrenzen die Bezeichnung der jeweiligen Maßnahme?
GemHVO VV Muster zur GO und 1.6.4 (Anl. 21 A + B)	
JRE-92	Enthält der Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen getrennte Positionen für die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken sowie die Auszahlungen für Baumaßnahmen ?
GemHVO VV Muster zur GO und 1.6.4 (Anl. 21 A + B)	
JRE-93	Enthält der Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgelegten Wertgrenze die Summe der investiven Einzahlungen und Auszahlungen?
GemHVO VV Muster zur GO und 1.6.4 (Anl. 21 A + B)	

Darstellung der Summen der Teilfinanzrechnung

A. Zahlungsübersicht

JRE-94	Wird im Zahlungsnachweis die Summe der Einzahlungen und die Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	

JRE-95	Wird im Zahlungsnachweis der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	
JRE-96	Wird im Zahlungsnachweis die Summe der Einzahlungen und die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit dargestellt?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	
JRE-97	Wird im Zahlungsnachweis der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit dargestellt?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	

B. Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen

JRE-98	Wird der Saldo der Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und den Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken sowie die Auszahlungen für Baumaßnahmen für Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgelegten Wertgrenzen dargestellt?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	
JRE-99	Wird der Saldo aus den investiven Einzahlungen und investiven Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgelegten Wertgrenzen dargestellt?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	

Darstellung der Spalten der Teilfinanzrechnung

A. Zahlungsübersicht

JRE-100	Enthält die Teilfinanzrechnung Spalten für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ das vorangestellte Ergebnis des Vorjahres ▪ den fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres ▪ das Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
GemHVO § 39, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	
JRE-101	Wird in den Spalten die Währungseinheit "Euro" genannt?
GemHVO § 39, VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	

JRE-102	<p>Enthalten die Spalten die Jahressummen entsprechend der Mindestgliederung nach den Einzahlungsarten des NKF- Kontenrahmenplanes (Anl. 16 GemHVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuern und ähnliche Abgaben ▪ Zuwendungen und allgemeine Umlagen ▪ Sonstige Transfererträge ▪ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte ▪ Privatrechtliche Leistungsentgelte ▪ Kostenerstattungen und Kostenumlagen ▪ Sonstige Einzahlungen ▪ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen
<p>GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)</p>	
JRE-103	<p>Enthalten die Spalten die Jahressummen entsprechend der Mindestgliederung nach Auszahlungsarten des NKF- Kontenrahmenplanes (Anl. 16 GemHVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalauszahlungen ▪ Versorgungsauszahlungen ▪ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen ▪ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen ▪ Transferauszahlungen ▪ Sonstige Auszahlungen
<p>GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)</p>	
JRE-104	<p>Enthalten die Spalten die Jahressummen entsprechend der Mindestgliederung nach den Einzahlungsarten aus Investitionstätigkeit des NKF- Kontenrahmenplanes (Anl. 16 GemHVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen ▪ Veräußerung von Sachanlagen ▪ Veräußerung von Finanzanlagen ▪ Beiträgen u.ä. Entgelten und ▪ sonstige Investitionseinzahlungen
<p>GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 21)</p>	

B. Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen

JRE-105	Enthalten die Spalten die Jahressummen für Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgelegten Wertgrenzen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu Einzahlungen aus Investitionsmaßnahmen ▪ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken ▪ Auszahlungen für Baumaßnahmen
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 21)	
JRE-106	Enthalten die Spalten die Jahressummen für Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgelegten Wertgrenzen zu <ul style="list-style-type: none"> ▪ investive Einzahlungen ▪ investive Auszahlungen
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 21)	

Ermittlung der Summen der Teilfinanzrechnung**A. Zahlungsübersicht**

JRE-107	Wird die Summe der Einzahlungen und der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gebildet?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	
JRE-108	Wird der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gebildet?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	
JRE-109	Wird die Summe der Einzahlungen und die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gebildet?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	
JRE-110	Wird der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gebildet?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 20)	

B. Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen

JRE-111	Wird die Summe der investiven Einzahlungen und die der investiven Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgelegten Wertgrenzen gebildet?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 21)	
JRE-112	Wird der Saldo aus investiven Einzahlungen und investiven Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgelegten Wertgrenzen gebildet?
GemHVO § 39 i. V. m. § 3 (1), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 21)	

Berücksichtigung von Veränderungen der Teilfinanzrechnung

JRE-113	Berücksichtigt die Spalte "Fortgeschriebener Ansatz" für alle Auszahlungsarten die Veränderungen durch: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachtragshaushalt ▪ Haushaltssperre ▪ über-/außerplanmäßige Aufwendungen ▪ gegenseitige Deckungsfähigkeit ▪ einseitige Deckungsfähigkeit?
GemHVO § 39 i. V. m. § 22 (4)	
JRE-114	Berücksichtigt die Spalte "Fortgeschriebener Ansatz" für alle Einzahlungsarten die Veränderungen durch: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachtragshaushalt
GemHVO § 39 i. V. m. § 22 (4)	
JRE-115	Berücksichtigt die Spalte "Vergleich Ansatz/Ist" den <i>gesonderten Ausweis</i> von übertragenen Ermächtigungen für alle Auszahlungsarten einschließlich aller Salden- bzw. Summenzeilen ohne Summenzeile "ordentliche Erträge"? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachtragshaushalt
GemHVO § 39 i. V. m. § 22 (4)	

Grundsätzliche Anforderungen an die Teilfinanzrechnung

JRE-116	Werden die Salden der Finanzkonten in die Finanzrechnung übertragen?
GemHVO § 37 (1) Pkt. 2 (Anl. 20)	
JRE-117	Werden Einzahlungen und Auszahlungen getrennt von einander nachgewiesen?
GemHVO § 39 (1)	
JRE-118	Kann die Darstellung von Positionen, die im aktuellen Jahr, im Vorjahr und im Vorvorjahr keinen Betrag ausweisen, unterbunden werden?
GemHVO § 4 (6)	
Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift! Die Unterbindung darf dann allerdings auch nur erfolgen, wenn auch in der Finanzplanung kein Betrag ausgewiesen werden soll.	
JRE-119	Wird bei der Zuordnung von Einzahlungen und Auszahlungen der verbindlich vorgegebene Kontierungsplan beachtet?
GemHVO § 3 (3), VV Muster zur GO und GemHVO (Anl. 17)	

Die kommunale Bilanz

Gliederung der kommunalen Bilanz

JRE-120	Enthält die Aktivseite der kommunalen Bilanz eine Spalte mit der Mindestgliederung von Positionen entsprechend § 41 (3) GemHVO?
GemHVO § 41 (3) (Anl. 22)	
JRE-121	Enthält die Passivseite der kommunalen Bilanz eine Spalte mit der Mindestgliederung von Positionen entsprechend § 41 (4) GemHVO?
GemHVO § 41 (4) (Anl. 22)	

Darstellung der Spalten der kommunalen Bilanz

JRE-122	Enthält die Aktivseite und die Passivseite der kommunalen Bilanz eine Spalte mit den Auflaufsummen zu jeder Position der Mindestgliederung - <ul style="list-style-type: none"> ▪ für das aktuelle Jahr? ▪ für das Vorjahr?
GemHVO § 41 (5) (Anl. 22)	

Darstellung der Summen der kommunalen Bilanz

JRE-123	Werden auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz die Zwischensummen für die nach § 41 (3) GemHVO vorgeschriebenen Gliederungsebenen dargestellt?
GemHVO § 41 (3) (Anl. 22)	

JRE-124	Werden auf der Passivseite der kommunalen Bilanz die Zwischensummen für die nach § 41 (4) GemHVO vorgeschriebenen Gliederungsebenen dargestellt?
GemHVO § 41 (4) (Anl. 22)	

JRE-125	Werden auf der Aktivseite und auf der Passivseite der kommunalen Bilanz die Gesamtsummen über sämtliche Gliederungsebenen dargestellt - <ul style="list-style-type: none"> ▪ für das aktuelle Jahr? ▪ für das Vorjahr?
GemHVO § 41	

Anlagenspiegel

Gliederung des Anlagenspiegels

JRE-126	Enthält der Anlagenspiegel eine Spalte mit der Mindestgliederung von Positionen entsprechend § 41 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO?
GemHVO § 45 (1) (Anl. 23)	

Darstellung der Summen des Anlagenspiegels

JRE-127	<p>Enthalten die Spalten die Jahressummen entsprechend der Mindestgliederung für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Immaterielle Vermögensgegenstände <ol style="list-style-type: none"> 2.1.1 Grünflächen 2.1.2 Ackerland 2.1.3 Wald, Forsten 2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke 2.2.1 Kindertageseinrichtungen 2.2.1 Schulen 2.2.3 Wohnbauten 2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude 2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens 2.3.2 Brücken und Tunnel 2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen 2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen 2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen 2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens 2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler; 2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 3.2 Beteiligungen 3.3 Sondervermögen 3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens 3.5.1 an verbundene Unternehmen 3.5.2 an Beteiligungen 3.5.3 an Sondervermögen 3.5.4 Sonstige Ausleihungen?
GemHVO § 45 (Anl. 23)	

Darstellung der Spalten des Anlagenspiegels

JRE-128	Enthält der Anlagenspiegel Spalten für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anschaffungs- und Herstellungskosten mit den Unterteilungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Stand am 31. 12. des Vorjahres ○ Zugänge im Haushaltsjahr ○ Abgänge im Haushaltsjahr ○ Umbuchungen im Haushaltsjahr ▪ Abschreibungen mit den Unterteilungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Abschreibungen im Haushaltsjahr ○ Zuschreibungen im Haushaltsjahr ○ Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) ▪ Buchwert mit den Unterteilungen <ul style="list-style-type: none"> ○ am 31.12. des Haushaltsjahres ○ am 31.12. des Vorjahres
GemHVO § 45 (1) (Anl. 23)	
JRE-129	Enthalten die folgenden Unterteilungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zugänge im Haushaltsjahr ▪ das „Pluszeichen“ ▪ Abgänge im Haushaltsjahr ▪ das „Minuszeichen“ ▪ Umbuchungen im Haushaltsjahr ▪ das „Plus-/Minuszeichen“ ▪ Abschreibungen im Haushaltsjahr ▪ das „Minuszeichen“ ▪ Zuschreibungen im Haushaltsjahr ▪ das „Pluszeichen“ ▪ Kumulierte Abschreibungen(auch aus Vorjahren) das „Minuszeichen“?
GemHVO § 45 (Anl. 23)	

Ermittlung der Summen des Anlagenspiegels

JRE-130	Wird jeweils die Summe in allen Spalten gebildet für „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ aus <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünflächen ▪ Ackerland ▪ Wald, Forsten ▪ Sonstige unbebaute Grundstücke ?
GemHVO § 45 (Anl. 23)	

JRE-131	<p>Wird jeweils die Summe in allen Spalten gebildet für „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kindertageseinrichtungen ▪ Schulen ▪ Wohnbauten ▪ Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude?
GemHVO § 45 (Anl. 23)	
JRE-132	<p>Wird jeweils die Summe in allen Spalten gebildet für „Infrastrukturvermögen“ aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grund und Boden des Infrastrukturvermögens ▪ Brücken und Tunnel ▪ Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen ▪ Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen ▪ Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens?
GemHVO § 45 (Anl. 23)	
JRE-133	<p>Wird jeweils die Summe in allen Spalten gebildet für „Sachanlagen“ aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte ▪ Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ▪ Infrastrukturvermögen ▪ Bauten auf fremdem Grund und Boden ▪ Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler ▪ Maschinen, und technische Anlagen, Fahrzeuge ▪ Betriebs- und Geschäftsausstattung ▪ Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau?
GemHVO § 45 (Anl. 23)	
JRE-134	<p>Wird jeweils die Summe in allen Spalten gebildet für „Ausleihungen“ aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ an verbundene Unternehmen ▪ an Beteiligungen ▪ an Sondervermögen ▪ sonstige Ausleihungen?
§ 45 GemHVO (Anl. 23)	

JRE-135	Wird die Summe in allen Spalten gebildet für „Finanzanlagen“ aus <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteile an verbundenen Unternehmen ▪ Beteiligungen ▪ Sondervermögen ▪ Wertpapiere des Anlagevermögens ▪ Ausleihungen?
GemHVO § 45 (Anl. 23)	
JRE-136	Wird nach der vorgegebenen Mindestgliederung durch Addition/Subtraktion der Buchwert am 31.12. des Haushaltsjahres ermittelt?
GemHVO § 45 (Anl. 23)	
JRE-137	Ist der ausgewiesene Betrag in der Spalte „Anschaffungs- und Herstellungskosten“ in der Untergliederung „Stand am 31.12. des Vorjahres“ identisch mit dem ausgewiesenen Betrag in der Spalte „Buchwert“, Untergliederung „am 31.12. des Vorjahres“?
§ 45 GemHVO (Anl. 23)	

Forderungsspiegel

Gliederung des Forderungsspiegels

JRE-138	Enthält der Forderungsspiegel eine Spalte mit der Mindestgliederung von Positionen zu öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebühren ▪ Beiträgen ▪ Steuern ▪ Forderungen aus Transferleistungen ▪ Sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen privatrechtlichen Forderungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ gegenüber dem privaten Bereich ▪ gegenüber dem öffentlichen Bereich ▪ gegen verbundene Unternehmen ▪ gegen Beteiligungen ▪ gegen Sondervermögen
§ 46 (1) GemHVO (Anl. 24)	

Darstellung der Summen des Forderungsspiegels

JRE-139	<p>Wird die Summe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Gebühren ▪ der Beiträge ▪ der Steuern ▪ der Forderungen aus Transferleistungen ▪ der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen ▪ der privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem privaten Bereich ▪ der privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich ▪ der privatrechtlichen Forderungen gegen verbundene Unternehmen ▪ der privatrechtlichen Forderungen gegen Beteiligungen ▪ der privatrechtlichen Forderungen gegen Sondervermögen ▪ aller Forderungen dargestellt?
GemHVO § 46 (1) (Anl. 24)	

Darstellung der Spalten des Forderungsspiegels

JRE-140	<p>Enthält der Forderungsspiegel Spalten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Gesamtbetrag des Haushaltsjahres ▪ Forderungen mit Restlaufzeiten von: <ul style="list-style-type: none"> ○ bis zu 1 Jahr ○ 1 bis 5 Jahre ○ mehr als 5 Jahre ○ den Gesamtbetrag des Vorjahres
GemHVO § 46 (2) (Anl. 24)	

JRE-141	<p>Enthalten die Spalten die Jahressummen entsprechend der Mindestgliederung</p> <p>öffentlich-rechtlicher Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebühren ▪ Beiträge ▪ Steuern ▪ Forderungen aus Transferleistungen ▪ Sonstige öffentliche Forderungen <p>privatrechtlicher Forderungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gegenüber dem privaten Bereich ▪ gegenüber dem öffentlichen Bereich ▪ gegen verbundene Unternehmen ▪ gegen Beteiligungen ▪ gegen Sondervermögen
GemHVO § 46 (2) (Anl. 24)	

JRE-142	Enthalten die Spalten die Jahressummen über sämtliche Forderungen?
GemHVO § 46 (2) (Anl. 24)	

Ermittlung der Summen des Forderungsspiegels

JRE-143	<p>Wird die Summe öffentlich-rechtlicher Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen gebildet für</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebühren ▪ Beiträge ▪ Steuern ▪ Forderungen aus Transferleistungen ▪ Sonstige öffentliche Forderungen?
§ 46 (2) GemHVO (Anl. 24)	

JRE-144	<p>Wird die Summe privatrechtlicher Forderungen gebildet</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gegenüber dem privaten Bereich ▪ gegenüber dem öffentlichen Bereich ▪ gegen verbundene Unternehmen ▪ gegen Beteiligungen ▪ gegen Sondervermögen?
§ 46 (2) GemHVO (Anl. 24)	

JRE-145	Wird die Summe über sämtliche Forderungen gebildet?
GemHVO § 46 (2) (Anl. 24)	

Verbindlichkeitspiegel

Gliederung des Verbindlichkeitspiegels

JRE-146	Enthält der Verbindlichkeitspiegel eine Spalte mit der Mindestgliederung von Positionen entsprechend § 47 (1) GemHVO?
GemHVO § 47 (1) (Anl. 25)	

Darstellung der Summen des Verbindlichkeitspiegels

JRE-147	Wird der Jahresbetrag der Anleihen dargestellt?
GemHVO § 47 (1) (Anl. 25)	

JRE-148	Wird der Jahresbetrag „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen“ dargestellt?
GemHVO § 47 (1) (Anl. 25)	

JRE-149	<p>Werden die Jahresbeträge der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ von verbundenen Unternehmen ▪ von Beteiligungen ▪ von Sondervermögen ▪ vom öffentlichen Bereich <ul style="list-style-type: none"> • vom Bund • vom Land • von Gemeinden (GV) • von Zweckverbänden • vom sonstigen öffentlichen Bereich • von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen ▪ von privaten Kreditmarkt <ul style="list-style-type: none"> • von Banken und Kreditinstituten • von übrigen Kreditgebern <p>dargestellt?</p>
GemHVO § 47 (1) (Anl. 25)	

JRE-150	Wird der Jahresbetrag der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung dargestellt?
GemHVO § 47 (1) (Anl. 25)	

JRE-151	<p>Werden die Jahresbeträge der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung für</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vom öffentlichen Bereich ▪ vom privaten Bereich <p>dargestellt?</p>
GemHVO § 47 (1) (Anl. 25)	

JRE-152	Wird der Jahresbetrag <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, dargestellt? ▪ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ▪ Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ▪ Sonstige Verbindlichkeiten ▪ Summe aller Verbindlichkeiten
GemHVO § 47 (1) (Anl. 25)	

JRE-153	Werden die Jahresbeträge für die nachrichtlich anzugebenden Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Bürgschaften - - dargestellt?
GemHVO § 47 (1) (Anl. 25)	

Darstellung der Spalten des Verbindlichkeitspiegels

JRE-154	Enthält der Verbindlichkeitspiegel Spalten für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Gesamtbetrag des Haushaltsjahres ▪ mit einer Restlaufzeit von: <ul style="list-style-type: none"> ○ bis zu 1 Jahr ○ 1 bis 5 Jahre ○ mehr als 5 Jahre ▪ den Gesamtbetrag des Vorjahres
GemHVO § 47 (2) (Anl. 25)	
In der Spalte „mit einer Restlaufzeit von“ sind die Angaben zu „Haftungsverhältnissen aus der Bestellung von Sicherheiten“ nicht erforderlich. (siehe auch Anlage 25 Muster GemHVO)	

JRE-155	<p>Enthalten die Spalten die Jahressummen entsprechend der Mindestgliederung der Arten der Verbindlichkeiten für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anleihen 2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen <ul style="list-style-type: none"> ▪ von verbundenen Unternehmen ▪ von Beteiligungen ▪ von Sondervermögen ▪ vom öffentlichen Bereich <ul style="list-style-type: none"> • vom Bund • vom Land • von Gemeinden (GV) • von Zweckverbänden • vom sonstigen öffentlichen Bereich • von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen ▪ von privaten Kreditmarkt <ul style="list-style-type: none"> • von Banken und Kreditinstituten • von übrigen Kreditgebern 3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung <ul style="list-style-type: none"> ▪ vom öffentlichen Bereich ▪ vom privaten Bereich 4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 7. Sonstige Verbindlichkeiten <p>Nachrichtlich: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bürgschaften - -
GemHVO § 47 (Anl. 25)	

JRE-156	Enthalten die Spalten die Jahressummen über sämtliche Verbindlichkeiten?
GemHVO § 47 (Anl. 25)	

Ermittlung der Summen des Verbindlichkeitspiegels

JRE-157	<p>Wird die Summe „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen“ gebildet für</p> <ol style="list-style-type: none"> 2.1 von verbundenen Unternehmen 2.2 von Beteiligungen 2.3 von Sondervermögen 2.4 vom öffentlichen Bereich 2.5 vom privaten Kreditmarkt?
GemHVO § 47 (Anl. 25)	

JRE-158	Wird die Summe „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich“ gebildet für 2.4.1 vom Bund 2.4.2 vom Land 2.4.3 von Gemeinden (GV) 2.4.4 von Zweckverbänden 2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich 2.4.6 von sonstigen öffentl. Sonderrechnungen?
GemHVO § 47 (Anl. 25)	

JRE-159	Wird die Summe „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt“ gebildet für 2.5.1 von Banken und Kreditinstituten 2.5.2 von übrigen Kreditgebern?
GemHVO § 47 (Anl. 25)	

JRE-160	Wird die Summe „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ gebildet für 3.1 vom öffentlichen Bereich 3.2 vom privaten Kreditmarkt?
GemHVO § 47 (Anl. 25)	

JRE-161	Wird die Summe aller Verbindlichkeiten gebildet?
GemHVO § 47 (Anl. 25)	

Grundsätzliche Anforderungen an den Verbindlichkeitspiegel

JRE-162	Ist sichergestellt, dass für alle vorhandenen Verbindlichkeiten die festgelegten Restlaufzeiten automatisch in die vorgegebenen Spalten und für die Arten der Verbindlichkeiten übernommen werden können?
GemHVO § 47 (Anl. 25)	

JRE-163	Sind die Betragsangaben in der Spalte „Gesamtbetrag des Vorjahres“ identisch mit den Betragsangaben aus dem Verbindlichkeitspiegel des vorhergehenden Jahres? Werden Abweichungen erläutert?
GemHVO § 47 (Anl. 25)	

Abkürzungsverzeichnis

bDSB	behördlicher Datenschutzbeauftragter
BMF	Bundesministerium für Finanzen
FKRP	Finanzkontenrahmenplan
FPStatG	Finanzplanstatistikgesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung NRW
GO	Gemeindeordnung NRW
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBS	Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
NKF	Neues kommunales Finanzmanagement
VERPA	Vereinigung der Leiterinnen und Leiter von Rechnungsprüfungsämtern in kreisangehörigen Gemeinden Nordrhein-Westfalens
VWVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz

Zusammensetzung des Arbeitskreises

Stadt Aachen Rechnungsprüfung	Mathissen, Sabrina KIRP
Stadt Bonn Rechnungsprüfung	Hartmann, Gunter SAP
Stadt Dortmund Rechnungsprüfung	Bonnekoh, Hans SAP
Stadt Duisburg Rechnungsprüfung	SAP
Kreis Gütersloh Rechnungsprüfung	Bredow, Wolf INFOMA
GPA NRW Gemeindeprüfung	Kohl, Thomas Schwarz, Johannes
Stadt Herten IT-Steuerung	Müller, Jochen KIRP > SAP
KDVZ Citkomm Rechnungsprüfung	Abel, Manfred Schürholz, Dirk KIRP, IVR, NF-Update
KRZ Niederrhein Rechnungsprüfung	Hoeke, Klaus KIRP, SAP-Kommunalmaster
Stadt Mülheim a.d.R. Rechnungsprüfung	Büttner, Ulrich SAP
GKD Paderborn Rechnungsprüfung	Wendling, Karl-Heinz INFOMA
GKD Recklinghausen Rechnungsprüfung	Prochotta, Hans-Jürgen mpsNF
Kreis Recklinghausen Rechnungsprüfung	Huesmann, Hermann
Fachverband der Kommunalkassenverwalter	Heck, Klaus-Peter